



Amthliche Bekanntmachungen

Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 275a „Wolfgruberareal“ für den Be- reich zwischen der Ludwigbrü- cke, der Pegnitz, dem Helmplatz und der Henri-Dunant-Straße, Gemarkung Fürth

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 28. Juni 2006 das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 275a für den Bereich zwischen der Ludwigsbrücke, der Pegnitz, dem Helmplatz und der Henri-Dunant-Straße in der Gemarkung Fürth förmlich eingeleitet (1. Beschluss).

Der Beschluss, den Bebauungsplan zu ändern, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Fürth, 10. Juli 2006, STADT FÜRTH,
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Kostenfreiheit des Schulwegs im Schuljahr 2006/2007

Schülerbeförderung zu Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen und sonstigen weiterführenden Schulen im Vollzeitunterricht

Nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs und der Schülerbeförderungsverordnung haben Schüler/innen unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf kostenfreie Beförderung für den Schulweg. In der Regel kommt die Stadt Fürth als Aufgabenträger dieser Beförderungspflicht für Schüler aus dem Stadtgebiet dadurch nach, dass sie Fahrberechtigungsmarken für öffentliche Verkehrsmittel an anspruchsberechtigte Schüler auf Antrag (= Erfassungsbogen) über die Schule zum Schuljahresbeginn aushändigt. Bei der großen Anzahl der zu erwartenden Fälle kann ein reibungsloser Ablauf nur dann gewährleistet werden, wenn die Anträge rechtzeitig gestellt werden, d.h. bis **spätestens An-**

fang August mit den entsprechenden Nachweisen der Stadt Fürth vorliegen.

Die Anträge sind unbedingt von den Schulen abzustempeln und in der Regel nur über die Schulen an die Stadt Fürth einzureichen.

Auskünfte erteilen die Schulsekretariate oder die Stadt Fürth, Schulverwaltungsamt, Wasserstraße 4, 90762 Fürth, Telefon 974-1664.

Die Fahrberechtigungsmarken werden zeitgerecht den Schulen für die Ausgabe zur Verfügung gestellt.

In Fürth werden die Fahrmarken wie folgt ausgegeben:

Grund- und Hauptschulen, Sonderpädagogisches Förderzentrum Fürth-Nord (Flugplatzstraße 105) und Sonderpädagogisches Förderzentrum Fürth-Süd (Jakob-Wassermann-Straße 14): Montag, 11. September, von 9 bis 11 Uhr.

Hans-Böckler-Schule (Fronmüllerstraße 30): Mittwoch, 6., bis Montag, 11. September, jeweils von 9 bis 12 Uhr.

Leopold-Ullstein-Realschule (Sigmund-Nathan-Straße 1): Donnerstag, 7., und Freitag, 8. September, von 9 bis 12 Uhr.

Hardenberg-Gymnasium (Kaiserstraße 92): Donnerstag, 7., bis Donnerstag 14. September, von 9 bis 11.30 Uhr.

Heinrich-Schliemann-Gymnasium (Königstraße 105): Montag, 11., September, von 8.30 bis 14 Uhr bei Fr. Haag (Zimmer 12, 1. Stock).

Helene-Lange-Gymnasium (Tannenstraße 19/20): Mittwoch, 13. September. Die Fahrkarten werden in den Klassenzimmern verteilt.

Berufsschule I (Fichtenstraße 9 und Theresienstraße 15): Mittwoch, 6., bis Freitag, 8. September, jeweils von 9 bis 11 Uhr.

Berufsschule II (Berufsfachschule für Handel, Theresienstraße 15): Montag, 25., bis Freitag, 29. September, jeweils von 8 bis 12 Uhr (Sekretariat, Zimmer 15).

Damit ist gewährleistet, dass die Wertmarken spätestens am Schuljahresbeginn jedem berechtigten Schü-

ler zur Verfügung stehen.

Bei verspätet eingegangenen oder unvollständigen Anträgen können die Fahrtkosten unter Umständen erst ab dem ersten Schultag des nachfolgenden Monats übernommen werden. Bitte beachten, dass die Schulsekretariate während der Sommerferien überwiegend nicht besetzt sind.

Erfolgt die Abholung der Schülerfahrmarken nicht rechtzeitig, so besteht kein Anspruch auf nachträgliche Erstattung von Fahrtkosten, die aus diesem Grund entstanden sind. Die Abholung der Fahrberechtigungsmarken zum Schuljahresbeginn direkt im Schulverwaltungsamt der Stadt Fürth ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Bauunterhalt 2007

Bauunterhalt 2007 für alle städtischen Gebäude (Amtsgebäude, Schulen, Krankenhäuser, Heime etc.)

Gewerke:

- Anstricharbeiten
- Betoninstandsetzung
- Blitzschutzarbeiten
- Bodenbelagsarbeiten
- Dachdeckungs/-abdichtungsarbeiten
- Diamantbohren/-sägen
- Drahtzaunarbeiten
- Erd-, Mauer- und Betonarbeiten
- Fernmeldeanlagen
- Fernmeldesicherheitsanlagen
- Fliesenarbeiten
- Gerüstbauarbeiten
- Heizung – Klima – Lüftung
- Kanaluntersuchung/-reinigung
- Klempnerarbeiten
- Metallbau-/Schlosserarbeiten
- Naturstein-/Betonwerksteinarbeiten
- Parkettarbeiten
- Putz- und Stuckarbeiten
- Rolladenarbeiten
- Sanitärinstallation, Gas, Wasser
- Starkstromarbeiten
- Tischlerarbeiten
- Trockenbauarbeiten
- Verglasungsarbeiten
- Wärmedämmungsarbeiten

• Zimmerarbeiten

Die STADT FÜRTH bittet die interessierten Handwerksbetriebe, ihre Bewerbungen bis spätestens **13. September 2006** an das Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, zu senden. Die Angebotsunterlagen liegen bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 101, zur Einsicht auf.

Baupreientwicklung in der Stadt Fürth

Auf Grund der Auswertung von Kaufverträgen aus dem ersten Halbjahr 2006 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Fürth können für die Preisentwicklung auf dem Immobilienmarkt im Bereich des Stadtgebietes von Fürth für drei Grundgesamtheiten folgende Aussagen getroffen werden (jeweils im Vergleich zu 2005):

1. Grundgesamtheit (G) 1 – Baugrundstücke für den individuellen Wohnungsbau:

Die Bodenwerte bewegen sich mit durchschnittlich 273 Euro/m² auf nahezu gleichbleibendem Niveau (+ 0,6 Prozent).

2. Grundgesamtheit 2 – Eigentumswohnungen:

G 2 a) Umgewandelte, alte Mietwohnungen: Die Werte zeigen leicht fallende Tendenz. Die Auswertung ergab 1 191 Euro/m² Wohnfläche (- 1,2 Prozent).

G 2 b) Neue Eigentumswohnungen (Erstkauf): Durch einen Anstieg der Werte um 4,5 Prozent errechnet sich ein Wert von 2 169 Euro/m² Wohnfläche.

G 2 c) Eigentumswohnungen (Zweit-hand): Die Werte sinken um 3,1 Prozent auf 1 334 Euro/m² Wohnfläche.

3. Grundgesamtheit 3 – Ein- und Zweifamilienhäuser:

G 3 a) Neue Ein- und Zweifamilienhäuser (Erstkauf): Die Werte bewegen auf ansteigendem Niveau (+ 6,6 Prozent, 2 098 Euro/m² Wohnfläche).

G 3 b) Ein- und Zweifamilienhäuser (Zweit-handkauf): Durch einen Rückgang von 1,8 Prozent errechnet sich ein Durchschnittswert von 1 814 Eu-

ro/m² Wohnfläche.

Zu beachten ist, dass je nach Lage und Ausstattung einzelne Werte zum Teil erheblich vom angegebenen Mittelwert abweichen können.

Auskünfte über Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Hirschenstraße 2, Zimmer 152, Telefon 974-33 52 oder 974-33 53. Dort können auch Gutachten über den Wert bebauter und unbebauter Grundstücke beantragt werden. Die Bodenrichtwertkarte (Stand: 31. Dezember 2004) kann zum Preis von 50 Euro erworben werden.

Informationen über Aufgaben und Tätigkeit der Gutachterausschüsse können im Internet unter www.gutachterausschuesse-bayern.de nachgelesen werden.

Erlass einer Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 462 für das Gebiet an der Waldstraße/Flößbaustraße. Der Gel-

tungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1066/32, 1472/7, 1472/11, 1473, 1473/11, 1473/12, in der Gemarkung Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art 1 EuroparechtsanpassungsG Bau (EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 797 ff.), zuletzt geändert durch das Zweite Bayerische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro v. 24. April 2001 (GVBl. S. 140), folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Bei dem räumlichen Geltungsbereich handelt es sich um das Gebiet an der Waldstraße/Flößbaustraße. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1066/32,

1472/7, 1472/11, 1473, 1473/11, 1473/12, in der Gemarkung Fürth.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14

Abs. 2 BauGB).

§ 3

Inkrafttreten

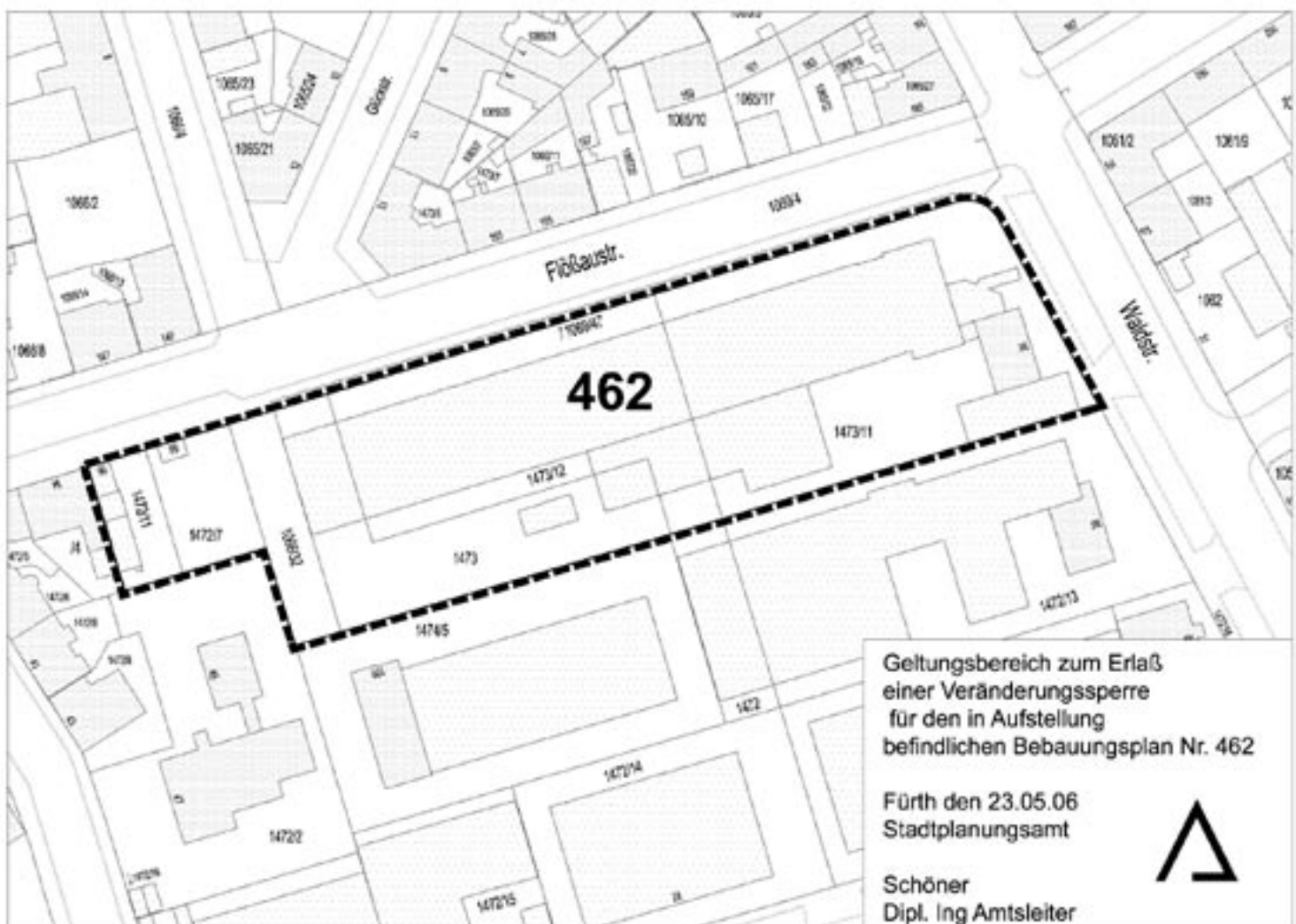
Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 16. August 2007.

Die Stadt Fürth kann diese Frist um ein Jahr und - wenn besondere Umstände es erfordern - nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

Hinweis

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leis-



tung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 18 Abs. 3 BauGB.

Unbeachtlich werden nachfolgende Verletzungen der Vorschriften:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth (Stadtplanungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Fürth, 10. Juli 2006, STADT FÜRTH, Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung) vom 10. Juli 2006

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung) vom 26. November 2001 (**StadtZEITUNG** Nr. 24 vom 19. Dezember 2001):

§ 1

Das Kostenverzeichnis der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung) wird wie folgt geändert:

1. Tarif Nr. 021 wird wie folgt neu gefasst:

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 Euro
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 Euro
		3. Pfändungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG je vollstreckbares Ausstandsverzeichnis bzw. Vollstreckungstitel (einmalig) • Die Gebühr wird erhoben für die Pfändung von bewegl. Sachen, von Tieren, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen und von anderen Vermögensrechten. • Sie entsteht sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat. • Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Pfändung durch Zahlung an den Vollstreckungsbediensteten abgewendet wird. • Die Gebühr wird auch erhoben, wenn auf andere Weise Zahlung geleistet wird, nachdem sich der Vollstreckungsbedienstete an Ort und Stelle begeben hat. • Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Pfändungsversuch erfolglos geblieben ist, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden.	20 Euro
		4. Pfändungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG für Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses	20 Euro
		5. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		5.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr
		5.1 sonst	13 bis 250 Euro
		6. Ankündigung der Zwangsvollstreckung	6 Euro
		7. Wegnahmegebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG • Die Gebühr wird erhoben für die Wegnahme von beweglichen Sachen, einschl. Urkunden. • Sie entsteht sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat. • Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Pfändung durch Zahlung an den Vollstreckungsbediensteten abgewendet wird oder die Sache nicht aufgefunden wird.	20 Euro
		8. Verwertungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG • Die Gebühr wird erhoben für die Versteigerung und andere Verwertung von gepfändeten Gegenständen oder Sicherungsgut. • Sie entsteht sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Verwertungsauftrages unternommen hat.	20 Euro
		9. Als Auslagen werden erhoben a) Auslagen nach § 344 AO b) Wegegeld für Vollziehungsbedienstete (pauschal für Hin- und Rückweg zusammen)	5 Euro

2. Nach Tarifgruppe 73 wird folgende Tarifgruppe 75 angefügt:

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
75		Amtshandlungen im Bestattungs- und Friedhofswesen	
	750	Ausstellung eines Leichenpasses zur Überführung ins Ausland (§§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 10 BestV)	20 Euro
	751	Ausstellung einer Urnenaufnahmebescheinigung für die Beisetzung in einem der Städtischen Friedhöfe sowie Bescheinigung für die Wiederbeisetzung nach Exhumierung (Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth)	8 Euro
	752	Ausnahmegenehmigung von der Bestattungsfrist und der Beförderungsfrist für die Leichenüberführung (§§ 18, 19 BestV)	40 Euro
	753	Genehmigung einer Sargausgrabung (Exhumierung) und Umbettung oder einer Urnenverlegung (§ 21 BestV i. Verb. mit § 15 Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth)	25 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 28. Juni 2006 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und

bekannt gemacht.

**Fürth, 10. Juli 2006, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Unterlagen eingereicht

Die Wohnungsbaugesellschaft (WBG) der Stadt Fürth hat für die König-Ludwig-Stiftung in Fürth unter der Nummer HRB 6364 beim Amtsgericht Fürth folgende Unterlagen eingereicht:

- Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004
- Lagebericht für das Geschäftsjahr 2004
- Beschluss zur Gewinnverwendung.

Der Bebauungsplan Nr. 315b „Grundigpark“ für den Bereich südlich der Straße „Am Europakanal“, der Bahnlinie Fürth-Cadolzburg, der Stadtgrenze und der östlichen Grenze von Flurstück 178, Gemarkung Dambach erlangt Rechtskraft

Der Bauausschuss der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 9. März 2000 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 315b eingeleitet.

Im Hinblick auf die besondere Lage unmittelbar am Stadtwald soll auf der Grundlage des Bebauungsplanes 315b ein „Wohnpark“ entstehen. Die Bebauung soll aus villenartigen Gebäuden mit Eigentumswohnungen und Einfamilienhäusern (Einzel- u. Doppelhäusern) in aufgelockerter Bauweise bestehen.

Im Bebauungsplan ist u. a. ein allgemeines Wohngebiet, die Straßenverkehrsflächen, Grünflächen und Art und Umfang von Lärmschutzmaßnahmen an der Straße „Am Europakanal“ festgesetzt. Durch grünordnerische Festsetzungen werden die zu erhaltenden und neu zu pflanzenden Bäume festgesetzt und weitere Maßnahmen zur Grünflächengestaltung sowie die Begrenzung der Versiegelung geregelt.

Der Bebauungsplan Nr. 315b wurde vom Stadtrat am 28. Juni 2006 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der **Stadt-ZEITUNG** (offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth) tritt der Bebauungsplan Nr. 315 b in Kraft.

Der Plan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254 eingesehen und über deren Inhalt Aus-

kunft verlangt werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften sind gem. § 215 unbeachtlich, wenn es sich um

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

handelt und wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Etwaige Entschädigungen werden durch die §§ 39 ff. BauGB geregelt. Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fürth, 10. Juli 2006, STADT FÜRTH, Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 463 „Ehem. W. O. Darby-Kaserne“, Gemarkung Fürth, erlangt Rechtskraft

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 1. Februar 1996 die Einleitung des Satzungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 463 „ehem. William O. Darby-Kaserne“ beschlossen. In der Zeit vom 14. bis 28. Juli 1997 fand die frühzeitige Bürgerbeteiligung statt.

In der Bauausschusssitzung am 20. Juli 2005 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 463 einschließlich Begründung gebilligt und die (erste) öffentliche Auslegung beschlossen, die

in der Zeit vom 31. August bis 4. Oktober 2005 stattfand.

Aufgrund verschiedener Änderungswünsche und -erfordernisse, die sich aus dem Vermarktungsprozess ergaben und inhaltlich zu Veränderungen am Planentwurf führten, wurde es unumgänglich, den Bebauungsplan Nr. 463 erneut öffentlich auszulegen. In der Bauausschusssitzung vom 26. März 2006 wurde der veränderte Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen; die (zweite) öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 18. Mai bis 2. Juni 2006 durchgeführt.

Der Bebauungsplan bewirkt die Schaffung eines innerstädtischen Quartiers, das hochwertiges Wohnen mit zum Teil gewerblichen, wohnverträglichen Nutzungen verbindet. Neben dem bereits realisierten Südstadtpark, der zur zentralen Grün- und Freizeitanlage der gesamten Fürther Südstadt wurde, zielt auch das Verkehrskonzept durch Minimierung des Durchgangsverkehrs auf die Verkehrsberuhigung des Areals ab.

Der Stadtrat hat den Bebauungsplan Nr. 463 am 28. Juni 2006 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der **Stadt-ZEITUNG** (offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth) tritt der Bebauungsplan Nr. 463 in Kraft.

Der Plan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften sind gem. § 215 unbeachtlich, wenn es sich um

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

handelt und wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, unter

Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Etwaige Entschädigungen werden durch die §§ 39 ff. BauGB geregelt. Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fürth, 30. Juni 2006, STADT FÜRTH, Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan V+E Nr. VIII „Banderbacher Weg“ im Bereich der Fl. Nrn. 371, 371/3, 371/5 und Teilflächen aus den Flur-Nrn. 371/2, 391, 391/38, 458/1, 460/3, 479/4 und 509/3 in der Gemarkung Dambach erlangt Rechtskraft

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2006 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan V+E Nr. VIII „Banderbacher Weg“ (i. V. mit einem Vorhaben- und Erschließungsplan) für den Bereich der Grundstücke Fl.-Nr. 371, 371/3, 371/5 und Teilflächen aus Fl.-Nr. 371/2, 391, 391/38, 458/1, 460/3, 479/4 und 509/3, Gemarkung Dambach, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

Mit ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der **Stadt-ZEITUNG** (offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth) tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan V+E Nr. VIII „Banderbacher Weg“ in Kraft.

Der Plan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften ist gem. § 215 unbeachtlich, wenn es sich um

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.

1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

handelt und wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Etwaige Entschädigungen werden durch die §§ 39 ff. BauGB geregelt. Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fürth, 29. Juni 2006, STADT FÜRTH, Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 274 für ein „IKEA“-Einrichtungshaus zwischen der Hans-Vogel-Straße, dem Steinfeldweg und der Wilhelm-Hoegner-Straße in der Gemarkung Poppenreuth erlangt Rechtskraft

Der Bauausschuss der Stadt Fürth hat hierzu mit Beschluss vom 5. Juni 2002 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 274 eingeleitet. Für den Bebauungsplan wurde lediglich der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB gefasst, er wurde jedoch nicht zur Rechtsverbindlichkeit gebracht.

Die Fa. IKEA hatte seinerzeit aufgrund einer vertraglichen Bindungen auf die Errichtung einer Parkpalette sowie freiwillig auf die Errichtung eines Werbepylons verzichtet. Nachdem zwischenzeitlich der Fa. IKEA ei-

ne umfassende innerörtliche Beschil- derung ermöglicht wurde, hat die Fa. IKEA auf die Errichtung eines Werbepylons verzichtet.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 274 wurde nun dahingehend geändert, dass die ursprünglich vorgesehene Erweiterung für ein Parkdeck sowie der ursprünglich geplante Werbepylon entfallen.

Der Bebauungsplan Nr. 274 wurde nun in der geänderten Form vom Stadtrat am 28. Juni 2006 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der **Stadt-ZEITUNG** (offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth) tritt der Bebauungsplan Nr. 274 in Kraft.

Der Plan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254 eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sind gem. § 215 unbeachtlich, wenn es sich um

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

handelt und wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Etwaige Entschädigungen werden durch die §§ 39 ff. BauGB geregelt. Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb

von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fürth, 10. Juli 2006, STADT FÜRTH, Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan V+E Nr. XV „Elektrofachmarkt Saturn“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan für den Bereich Würzburger-/ Kapellenstraße, erlangt Rechtskraft

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2004 auf Grund des Antrages der Firma MEDIA-SATURN GmbH beschlossen, für den Bereich Ecke Würzburger Straße / Kapellenstraße am Kulturforum Schlachthof das Satzungsverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan einzuleiten bzw. durchzuführen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des Elektrofachmarkts „Saturn“ mit ca. 4600 m² Verkaufsfläche zu schaffen. In dem Gebäude sollen in den Untergeschossen zwei Parkebenen mit ca. 175 Stellplätzen entstehen, die auch öffentlich genutzt werden können. Das im Eigentum der Stadt Fürth verbleibende großzügige Vorfeld zwischen dem künftigen Elektrofachmarkt und der Würzburger Straße soll durch Baumpflanzungen sowie umfangreiche bauliche Maßnahmen gestalterisch aufgewertet werden. Die Verkehrskonzeption hinsichtlich der Tiefgarageein- und Ausfahrten sowie der Anlieferung machen entsprechende Umbaumaßnahmen im Bereich der Kapellenstraße einschließlich der Errichtung einer neuen Lichtzeichenanlage notwendig.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes überdeckt teilweise den Geltungsbereich des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 415 a, der an dieser Stelle ein mehrgeschossiges Park- und Garagenhaus festsetzt.

Im Zeitraum vom 24. Januar 2005 bis 17. Februar 2005 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt; die erste öffentliche Auslegung fand vom 1. Juni bis 1. Juli 2005 statt.

In enger Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger und Beratung durch den bisherigen Vorsitzenden des

Fürther Baukunstbeirates wurde ein überarbeitetes Konzept erstellt, das die von der Stadt vermieteten Parkplätze an der vertraglich festgelegten Stelle nicht berührt und das unter Denkmalschutz stehende Gebäude der ehemaligen Evenordbank vor dem Abbruch bewahrt. Städtebaulich und architektonisch stellt die neue Konzeption eine Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Saturn-Entwurf dar.

Nach der erneuten öffentlichen Auslegung vom 17. Mai bis 1. Juni 2006 wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan V+E Nr. XV „Elektrofachmarkt Saturn“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan vom Stadtrat am 28. Juni 2006 gem. § 10 Abs. 1 i. V. mit § 12 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der **Stadt-ZEITUNG** (offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth) tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan V+E Nr. XV „Elektrofachmarkt Saturn“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft.

Der Plan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254 eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sind gem. § 215 unbeachtlich, wenn es sich um eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, handelt und wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Etwaige Entschädigungen werden durch die §§ 39 ff. BauGB geregelt. Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches

kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fürth, 30. Juni 2006, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 413a „Löchleinwiesen Süd“ für den Bereich zwischen Main-Donau-Kanal, dem Malvenweg sowie den Flurstücken 128, 224/2, 130, 227, 224/14 und 225/11, Gemarkung Vach erlangt Rechtskraft

Der Bauausschuss der Stadt Fürth hat hierzu mit Beschluss vom 6. November 2000 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 413a eingeleitet.

Der Planungsbereich liegt im westlichen Bereich von Fürth-Vach in unmittelbarer Nähe zum Main-Donau-Kanal (MDK). Das nach Osten abfallende Gelände soll über den Malvenweg erschlossen werden. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes. Im Hinblick auf die örtliche Gesamtsituation am Ortsrand von Vach sind die städtebauliche Struktur sowie die bauliche Dichte auf die bestehende Nachbarschaft und die topographischen Gegebenheiten abgestimmt. Eine verdichtete Bauweise wurde deshalb ausgeschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 413a wurde vom Stadtrat am 28. Juni 2006 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der **Stadt-ZEITUNG** (offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth) tritt der Bebauungsplan Nr. 413a in Kraft.

Der Plan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254 eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sind gem. § 215 unbeachtlich, wenn

es sich um eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, handelt und wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Etwaige Entschädigungen werden durch die §§ 39 ff. BauGB geregelt. Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fürth, 10. Juli 2006, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



Öffentliche Ausschreibungen

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974 31 06/07, Fax 974-31 08.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag nach VOB.

3. a) Ausführungsort: Helene-Lange-Gymnasium, Tannenstraße 19–20, 90762 Fürth, Neubau Aufenthaltszentrum.

b) Auftragsgegenstand: Metallfassade
Eröffnungstermin: 3. August 2006, 14 Uhr; LV-Kosten: 25 Euro; Ausführungsfrist: ca. ab 39. KW 2006 bis 43. KW 2006.

Leistungsumfang:

- 160 m² Alu-Glasfassadenkonstruktion
- 15 Stück Alu-Türen und -fenster
- 2 Windfangtüranlagen ca. 14 m²
- 45 m Sonnenschutzanlage aus Alu-lamellen
- 25 lfm Stahlreinigungsbalkon
- 1 Stück Oberlicht polygonal 20 m²

c) Unterteilung in Lose: Entfällt.

d) Anfertigung von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfristen: Siehe 3. b).

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06/07, Fax 974-31 08. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 13. Juli 2006** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstellung unter 3. b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurück-erstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: Siehe 3. b).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Bei Eröffnung zugelassen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: Siehe 3. b) und 6. b).

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit ZVB.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu verge-

benden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 28. September 2006.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.

14. Nebenangebote: Wertung nach VOB und den Bewerbungsbedingungen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber: Stadtentwässerungsbetrieb Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

b) Vertragsform: Liefervertrag.

3 a) Ausführungsort: Hauptkläranlage Fürth, 90762 Fürth, Erlanger Straße 105.

b) Auftragsgegenstand: Hauptkläranlage Fürth; Schlammmentwässerung; Lieferung von Flockungshilfsmitteln; Abnahme innerhalb von ca. 12 Monaten: 90 t WS; Lieferung jeweils ca. 10 t lose im Straßenzug. Der Auftrag beinhaltet auch die Beratung während der Dauer des Auftrages über Dosierung und Anwendung des Produktes durch eine Chemie-Fachkraft oder Fachkraft für Abwassertechnik.

c) Unterteilung in Lose: Ist nicht vorgesehen.

d) Anfertigen von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfrist: Beginn: September 2006, Ende: August 2007.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08. Verdingungsunterlagen können bei der o.g. Stelle **ab 25. Juli 2006** von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrages von 5 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg

2676 - 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin für Angebotseingang: 22. August 2006, 15 Uhr.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen: Keine.

b) Tag, Stunde, Ort: 22. August 2006, 15 Uhr, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

8. Kautionen und sonstige Sicherheit: Entfällt.

9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOL/B.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergabenden Leistung vergleichbar ist. Zum Wettbewerb werden nur Hersteller oder deren autorisierte Händler zugelassen. Mit dem Angebot ist eine Produktprobe abzugeben, die von einem unabhängigen Sachverständigen im Labor hinsichtlich ihrer Effektivität untersucht wird. Vor Erteilung des Lieferauftrages ist ein einwöchiger Entwässerungsversuch durchzuführen, wobei die ermittelten Verbrauchswerte zu belegen sind. Mit dem Angebot sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, bei vergleichbaren Leistungen
- Referenzen für vergleichbare Leistungen
- Angaben über die Struktur des Unternehmens und das zur Verfügung stehende Fachpersonal
- Angaben über Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie der Untersuchungsmöglichkeit des Unternehmens.

12. Bindefrist: 15. November 2006.

13. Zuschlagskriterien: Gem. **14. Nebenangebote:** Sind zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Entfällt.

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: Entfällt.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber: Stadtentwässerungsbetrieb Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

b) Vertragsform: Liefervertrag.

3 a) Ausführungsort: Kläranlage Nord, Schlossgarten 27, 90768 Fürth.

b) Auftragsgegenstand: Kläranlage Nord; Klärschlammmentwässerung und -entsorgung;

Entwässerung von ausgefaultem Klärschlamm, Schlammmenge: ca. 4000 m³, TS: ca. 3 - 8 %, einschl. Abfuhr und Entsorgung

c) Unterteilung in Lose: Ist nicht vorgesehen.

d) Anfertigen von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfrist: Beginn: September 2006, Ende: November 2006.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 8.

Verdingungsunterlagen können bei der o.g. Stelle **ab 25. Juli 2006** von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrages von 5 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676 - 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin für Angebotseingang: 22. August 2006, 15 Uhr.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen: Keine.

b) Tag, Stunde, Ort: 22. August 2006, 15 Uhr, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

8. Kautionen und sonstige Sicherheit: Entfällt.

9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOL/B.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch mit bevollmächtigtem Vertreter.

tigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergabenden Leistung vergleichbar ist.

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, bei vergleichbaren Leistungen
- Referenzen für vergleichbare Leistungen
- Angaben über die Struktur des Unternehmens und das zur Verfügung stehende Fachpersonal
- Angaben über die zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- Angabe des vorgesehenen Entsorgungsweges mit den erforderlichen Genehmigungsbescheiden

12. Bindefrist: 29. September 2006.

13. Zuschlagskriterien:

Gem. VOL/A § 25.

14. Nebenangebote: Sind nicht zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Entfällt.

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: Entfällt.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Nr. 2 VOL/A.

3. a) Ausführungsort: 90768 Fürth.

b) Art und Menge der zu liefern den Ware: Zwei selbstaufnehmende Kehrsaugmaschinen mit jeweils einem zGG von max. 2000 kg.

c) Unterteilung in Lose: Die Unterteilung in Lose ist nicht vorgesehen.

4. Vorgeschriebene Leistungsfrist: Maximal 12 Kalenderwochen nach Auftragserteilung.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab 24. Juli 2006** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags in Höhe von 10,20 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der

Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: 22. August 2006, 15 Uhr.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. Zahlung: Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B i.V.m. den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (L) ZVB der Stadt Fürth.

8. Beurteilung der Eignung: Die Stadt Fürth behält sich die Einforderung von Unterlagen zum Nachweis von Eignung und Leistungsfähigkeit vor (§ 7 Nr. 4 VOL/A).

9. Zuschlags- und Bindefrist: 6. Oktober 2006.

10. Sonstige Angaben: Mit der Abgabe des Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber: Stadtentwässerungsbetrieb Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-26 11.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag.

3. a) Ausführungsort: 90762 Fürth.

b) Auftragsgegenstand: Kanalbauarbeiten - Kanalsanierung in der Erlanger Straße, Am Karlberg, Zur Waldlust und zur Waldschänke:

- Reinigen der zu sanierenden Schmutz- und Mischwasserkanäle
- Kanal TV-Inspektion
- Abwasserhaltung
- Roboterarbeiten
- Schachtsanierung.
- Einbau von Inlinern:
- DN 200 auf einer Länge von ca. 47 m
- DN 300 auf einer Länge von ca. 277 m
- DN 400 auf einer Länge von ca. 118 m.

3. c) Unterteilung in Lose: Nicht vorgesehen.

d) Anfertigung von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfristen. Baubeginn: September 2006, Bauende: November 2006.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

Verdingungsunterlagen können bei der o. g. Stelle **ab Mittwoch, 19. Juli 2006**, von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung von 35,70 Euro angefordert werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist ein Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 50000) oder Postbank Nürnberg 267 6859 (BLZ 760 10085) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin für Angebotsseingang: Siehe 7.b).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: Mittwoch, 9. August 2006, 14 Uhr, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

8. Kautionen und sonstige Sicherheit: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragsumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

10. Rechtsform und Bietergemeinschaft: Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Bindefrist: Freitag, 8. September 2006.

13. Zuschlagskriterien: Gem. VOB/A § 25.

14. Nebenangebote: Technisch gleichwertige sind zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstel-

le gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB- Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: Entfällt.



Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

1. Vergabestelle: Stadt Fürth-Bauverwaltungsamt (Amt 60), Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06 oder -31 07, Telefax 974-31 08.

2.1 Verfahrensart: Öffentlicher Teilnehmerwettbewerb mit nachfolgender „beschränkter Ausschreibung“ gem. § 4 Nr. 2 Abs. 1 VOL/A.

2.2 Vertragsform: Dienstleistungsauftrag Gebäudereinigung im Zeitvertrag über Unterhalts-, Glas- und Grundreinigung.

3. Ausführungsort/Objekt: Bauhof-Verwaltungsgebäude, Mainstraße 51, 90768 Fürth.

4. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen: Unterhaltsreinigung: rd. 29200 m²/Monat. Glasreinigung: rd. 1080 m²/Jahr (ohne Steigereinsatz). Grundreinigung: rd. 3420 m²/Jahr.

5. Losweise Vergabe: Entfällt, der Auftrag wird als Gesamtauftrag vergeben. Angebote nur für einen Teil der Dienstleistung können nicht abgegeben werden.

6. Laufzeit des Zeitvertrages: 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007, mit der Möglichkeit der Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr bis 31. Dezember 2009.

7. Bewerbungen sind zu richten an: Siehe Nummer 1.

8. Unterlagen können eingesehen werden bei: Stadt Fürth, Gebäudewirtschaft Fürth/Infrastruktureller Bereich, Hirschenstraße 2, Zimmer 323, 90762 Fürth, Telefon 974-34 61.

9. Zahlung: Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B i.V.m. den „Zusätzlichen Vertragsbedingungen (L)“ der Stadt Fürth.

10. Ablauf der Bewerbungsfrist: Donnerstag, 31. August 2006.

11. Höhe der Sicherheitsleistungen: Es werden keine Kautionen und Sicherheiten gefordert.

12. Beurteilung der Eignung: Als Grundlage zur Beurteilung dienen folgende, seitens der Bewerber vorzu-

legende Unterlagen:

Nachweise gem. § 7 Nr. 4 VOL/A (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit des Bieters):

1. Angaben zum Unternehmen: Rechtsform, Anzahl der Mitarbeiter, einschl. Geringverdiener, ggf. Auszubildende und deren Anzahl (gewerbliche/kaufmännische), Inhaber, Konzernzugehörigkeit, Grundkapital in T-Euro, haftende Personen der Gesellschaft, Gründungsdatum,
2. Umsätze des Unternehmens während der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre,
3. Kopie der Handwerkskarte der zuständigen Handwerkskammer mit Eintrag des verantwortlichen Betriebsleiters,
4. Referenzliste von vergleichbaren Objekten. Nachweis über bestehende Betriebshaftpflichtversicherung mit Angaben über die Deckungssummen, einschl. Zusatz „Schlüsselverlust“.

13. Der Bewerber hat keinen Anspruch auf Teilnahme am Vergabeverfahren.

14. Rechtsform von Arbeitsgemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

15. Subunternehmer: Angaben darüber, ob ggf. Subunternehmer eingesetzt werden und für welche Tätigkeiten sie vorgesehen sind.

16. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe wird spätestens abgesandt: 30. September 2006.

17. Den an der beschränkten Ausschreibung beteiligten Firmen wird mit dem Versand der Ausschreibungsunterlagen ein verbindlicher Termin zur Objektbesichtigung genannt. Den Teilnehmern wird dabei eine schriftliche Teilnahmebestätigung ausgestellt.

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vor Beschränkter Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadtentwässerungsbetrieb Fürth, Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 07, Fax 974-31 08.

2. a) Verfahrensart: Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vor Beschränkter Ausschreibung.

b) Vertragsform: Bauvertrag.

3. a) Ausführungsort: Lange Straße zwischen der Jakobinen- und der Kurgartenstraße.

b) Auftragsgegenstand: Rohrvor-

trieb DN 1400 in der Langen Straße.

Die Teilnahmeanträge sind bis zum 25. August 2006 bis 14 Uhr bei der Submissionsstelle, Zimmer 002 einzureichen.

Ausführungsfrist: Januar 2007 bis Ende August 2008.

Leistungsumfang:

Kanalbau

- ca. 800 m² Asphaltbefestigung abbrechen
- ca. 800 m³ Aushub für Schachtbauwerke
- ca. sieben Schachtbauwerke
- ca. 100 m³ Beton
- ca. 800 m² Bohrpfahlwand
- ca. 300 m² aufgesetzte Trägerbohlwand
- ca. 450 m² Bodenverbesserung durch Kalkzementsäulen, mixed-in-place-Verfahren, Tiefe bis zehn m, Durchmesser ca. 60 cm, als Einzelsäulen und überschnitten
- ca. 1600 m³ Aushubabfuhr Vortrieb
- ca. 600 m³ Entsorgung kontaminierter Böden (Besonders überwachungsbedürftiger Abfall mit Belastungen > LAGA Z 2)
- ca. 640 m Rohrvortrieb DN 1400, steuerbarer Rohrvortrieb mit offenem Schneidschuh, alternativ Einsatz einer Tunnelvortriebsmaschine (Schildmaschine) im Microtunneling-Verfahren (Verfahren SM-T2, ggf. SM-V2 nach DAuB), Arbeiten z. T. in kontaminierten Bereichen gemäß BGR 128
- ca. 640 m Stahlbetonvortriebsrohre DN 1400 (teilweise Einsatz in stark aggressiven Böden)
- ca. 60 m Steinzeugrohre DN 250
- ca. 40 m Steinzeugrohre DN 300
- ca. 60 m Kanäle DN 200 bis DN 400 abbrechen.

c) Unterteilung in Lose: Nein.

d) Anwendung der Normen aus § 8: Ja.

Geforderte Eignungsnachweise: Der Bewerber hat mit dem Teilnahmeantrag zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1), Buchstabe a bis g. Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister mit dem Antrag auf Teilnahme vorzulegen. Der Auszug (Original oder Kopie) darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bie-

ter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

4. Ausführungsfristen: Siehe 3. b).

5. a) Schlusstermin für die Einreichung von Teilnahmeanträgen: Siehe 3. b).

b) Anschrift: Stadtentwässerungsbetrieb Fürth, Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

6. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

7. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters, siehe 3. d).

8. Sonstige Angaben: Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach. Vergabekammer (§ 104 GWB) bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach.



Offenes Verfahren

Offenes Verfahren

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1 Name und Anschrift des Öffentlichen Auftraggebers (Vergabestelle): Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, Internet www.fuerth.de.

Anhang A Anschrift für nähere Auskünfte, Anforderung von Unterlagen, für Angebote: Siehe I.1.

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1.1 Bezeichnung des Auftrages: Neugestaltung der Fußgängerzone Fürth BA I – Beleuchtungsanlagen.

II.1.2 Art des Lieferauftrages: Kauf.

II.1.8 Aufteilung in Lose: Nein.

II.2.1 Menge oder Umfang des Auftrages: Lieferung von Beleuchtungsanlagen/Kunstlichtsystemen

- ca. 72 Stück Wandleuchten
- ca. 14 Stück Fassadenstrahler
- ca. 11 Stück Werfereinheiten
- ca. 13 Stück Fassadenstrahler mit Werfereinheiten

- ca. 5 Stück Stelenleuchten.

II.3 Vertragslaufzeit: Beginn der Ausführungsfrist: 16. Oktober 2006. Ende der Ausführungsfrist: 25. Juli 2008.

Abschnitt IV: Verfahren

IV.2.1 Zuschlagskriterien: Siehe Verdingungsunterlagen.

IV.3.3 Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen: Erhältlich bis 6. September 2007. Höhe des Entgeltes: 30 Euro. Zahlungsweise: Banküberweisung. Empfänger: Stadt Fürth, BLZ 762 500 00, Sparkasse Fürth, Kontonummer 18. Verwendungszweck: Vergabeunterlagen Neugestaltung der Fußgängerzone Fürth BA I – Beleuchtungsanlagen.

Fehlt der Verwendungszweck auf der Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und es können keine Unterlagen versandt werden. Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde gleichzeitig mit der Überweisung (Kopie des Einzahlungs-/Überweisungsbeleg beifügen) die Vergabeunterlagen per Brief oder Fax bei der in Abschnitt I.1 bzw. Anh. A genannten Stelle angefordert wurden. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

IV.3.4 Schlusstermin für den Eingang der Angebote am 7. September 2006 um 15 Uhr.

IV.3.7 Bindefrist des Angebotes bis 20. Oktober 2006.

IV.3.8 Angebotsöffnung

Abschnitt VI: Zusätzliche Informationen

VI.4.1 Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren (Vergabekammer nach § 104 GWB): Vergabekammer bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach.

VI.4.3 Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: Siehe Vergabestelle, Abschnitt I.1.

Offenes Verfahren

1. Sektorenauftraggeber

a) Offizieller Name und Anschrift des Auftraggebers: infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, Telefon 9704-1, Fax 9704-607.

b) Nähere Auskünfte und Unterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Siehe 1. a).

2. Auftragsgegenstand

2.1 Beschreibung

a) Art des Auftrages: Bauvertrag/ Ausführung.

b) Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber: U-Bahn Fürth, BA 3.1.2 Bf. Hardhöhe, BW 21.

c) Beschreibung/Gegenstand des Auftrages: Stahl- und Metallbauarbeiten, Verglasung.

d) Ort der Ausführung: Stadt Fürth, Bereich Komotauer Straße.

e) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV): 28112320 / 45440000 / 28122310.

f) Aufteilung in Lose: Nein.

g) Werden Nebenangebote / Alternativvorschläge berücksichtigt: Nein.

2.2 Menge oder Umfang des Auftrages

a) Gesamtmenge bzw. Umfang:

- 1 Stück Aufgangsüberdachung ca. 17,50 m x 7,37 m
- 1 Stück Aufgangsüberdachung ca. 16,25 m x 5,47 m
- 5 Stück Lichtkuppelüberdachungen ca. 4,44 m x 4,44 m
- 1 Stück Aufzugsüberdachung ca. 4,44 m x 4,44 m
- 1 Stück Aufzugseinhausung ca. 3,0 m x 2,55 m
- 2 Stück ferngesteuerte Rolltore
- 2 Stück Befahranlagen
- Anstricharbeiten
- ca. 800 m² Dach- und Wandverglasungen
- Planungsleistungen.

b) Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrages: KW 2/2007 bis KW 35/2007.

3. Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

3.1 Bedingungen für den Auftrag

a) Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft von Unternehmern, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

b) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

c) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Ver-

weisung auf maßgebliche Vorschriften: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung den ZVB der infra fürth verkehr gmbh.

3.2 Bedingungen für die Teilnahme
3.2.1 Angaben zur Situation des Unternehmers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt

a) Rechtslage – Geforderte Nachweise: Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

Der Schweißnachweis Klasse C ist vorzulegen.

4. Verfahren

4.1 Verfahrensart: Offenes Verfahren.

a) Vorinformation zu demselben Auftrag: Nein.

4.1 Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.

4.3 Verwaltungsinformationen

a) Anforderung der Unterlagen bei: infra fürth gmbh, Poststelle, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, Zimmer 023, Telefon 9704-205, Fax 9704-407, Die Verdingungsunterlagen (2 Exemplare) können bei der o.g. Stelle **ab 14. Juli 2006 bis zum 18. August 2006** gegen Bezahlung eines Betrages von 50 Euro (bar oder Scheck) abgeholt, bzw. angefordert werden. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

b) Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 29. August 2006, 11 Uhr.

c) Sprache: Deutsch.

d) Bindefrist des Angebotes: 31. Oktober 2006.

e) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

f) Zeitpunkt und Ort: 29. August 2006, 11 Uhr; Ort: siehe 1a).

5. Andere Informationen:

a) Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31b VOB/A: Vergabekammer (§ 104 GWB) bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach.

6. Angebote sind an folgende Anschrift zu schicken: Siehe 4.3 a).

7. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 6. Juli 2006. ■